

# RS OGH 1996/8/12 4Ob2132/96z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1996

## Norm

ABGB §880a

UWG §1 D4b

UWG §1 D4d

## Rechtssatz

Kann ein Vertrag zwischen einem Sponsor einer Veranstaltung und den Veranstaltern (und deren Vertrag mit der Werbeagentur) nur unter Mitwirkung eines - in den Vertrag nicht einbezogenen - Dritten (Zeitungsunternehmens) erfüllt werden, so liegt in der Verweigerung der Veröffentlichung des Inserats in einer Form, wie es der Vereinbarung zwischen dem Sponsor und den Veranstaltern entsprechen würde, durch das Zeitungsunternehmen keine sittenwidrige Verleitung der Veranstalter zum Vertragsbruch, sondern ist dies nur ein Ausfluß des Grundsatzes der Vertragsfreiheit. Das Zeitungsunternehmen hat damit nur die Erfüllung einer Vertragsbedingung vereitelt, die Dritte zu seinen Lasten, sohin unwirksam, vereinbart haben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2132/96z  
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2132/96z  
Veröff: SZ 69/176

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106674

## Dokumentnummer

JJR\_19960812\_OGH0002\_0040OB02132\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)